

Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verbindlichkeit der für den Verkehrslandeplatz (VLP) Hangelar gekennzeichneten Platzrunde sowie der empfohlenen Ein- und Abflugrouten in die / aus der Platzrunde so konkret festzulegen, dass sie bei Verstößen verwertbare Grundlagen eines Bußgeldverfahrens und weiterer Sanktionen sein können. Gleichzeitig sind alle für eine technische Überwachung der Einhaltung der Platzrunde sowie der Ein- und Abflugrouten erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.**
- 2. Im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung des OVG Münster vom 26.02.2010 wird das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die Luftaufsichtsbehörde Düsseldorf aufgefordert, entsprechend ihrer Verantwortung für die Luftaufsicht für die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Land für Maßnahmen der Luftaufsicht im Bereich Hangelar zu sorgen. Alternativ ist der Flugplatzgesellschaft ggf. die Möglichkeit zu verschaffen, Maßnahmen der Luftaufsicht wie Verstöße gegen festgesetzte Flugrouten selber prüfen und feststellen zu können.**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Landesregierung / Luftaufsicht zu richten.

- 3. Die Flugplatzgesellschaft soll gemeinsam mit dem RSK, der Stadt Sankt Augustin, der Fliegergemeinschaft und den Anwohnern nach Möglichkeiten suchen, um die Markierung der Platzrunde sowie der Abflugkorridore so zu verbessern, dass die Flugrouten besser eingehalten werden können.**
- 4. Die Flugplatzgesellschaft soll durch eine stärkere Spreizung der Gebühren nach Lärmemissionen einen größeren Anreiz für die Nutzung lärmarmen Maschinen schaffen.**
- 5. Die Flugplatzgesellschaft soll die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Beschwerden von Anwohnern zeitnah vor Ort bearbeitet und beantwortet werden können.**
- 6. Flugzeugstellplätze:
Die Flugplatzgesellschaft soll prüfen, ob**
 - bei schwerwiegenden und/oder wiederholten und geahndeten Verstößen der Stellplatz entzogen werden kann,**
 - künftig die Vergabe eines Stellplatzes an die Erfüllung der erhöhten Schallschutzanforderungen der Lärmschutzverordnung geknüpft werden kann.**

Die Verwaltung wird gebeten, über die Ausführung dieses Beschlusses sowie die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten.